

gegangenen Waare übergeben und damit allen weiteren Nachfragen vorgebeugt.

Feststellung der Menge und Stärke des Brannweins.

Antrag: Der Bundesrath wolle bestimmen, daß die Feststellung der Menge und Stärke des in der Brennerei erzeugten Brannweins auf Grund der neuen amtlichen Tabellen der Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission und mittelst amtlicher geachteter Normal-Thermo-Alkoholometer mit Zehntel- oder Fünftel-Theilung zu erfolgen hat.

Begründung: Dieser Antrag ist eine Wiederholung eines in unserer Eingabe vom 17. September gestellten Antrages. Die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission hat in dankenswerther Weise durch Aufstellung neuer Tafeln dem Bedürfniß der Industrie und des Handels Rechnung getragen, und es ist sichere Aussicht vorhanden, daß dieselbe auch noch weitere für notwendig befundene Ergänzungstafeln herausgeben wird. Die Uebelstände, welche zur Zeit bestehen, sind also von der obersten technischen Reichsbehörde in dieser Richtung anerkannt, und die Erfüllung unseres Antrags entspricht einem von allen Seiten ausgesprochenen Bedürfniß.

Haftpflicht.

Antrag: Die Bestimmungen zu § 11. III. b Abs. I, nach denen der Absender die Haftung für die Verbrauchsabgabe während der Dauer des Transportes trägt, sind zu streichen, dafür sind neue einzufügen, welche die Art und Sicherung der Transportfässer genau vorschreiben.

Begründung: Diesen Antrag haben wir bereits in unserer Eingabe vom 17. Sept. d. J. gestellt und begründet. Da derselbe bisher eine Berücksichtigung nicht gefunden hat, und da die Haftpflicht schwer auf dem Brennereibesitzer lastet, erlauben wir uns denselben hiermit zu erneuern.

Erlaß der Verbrauchsabgabe.

Antrag: Zu § 11, Abs. 4 sind Bestimmungen zu erlassen, nach denen für Brannwein, der im freien Verkehr einer weiteren Verarbeitung zum Zweck des Genusses unterworfen wird, der im Gesetz vorgesehene Erlaß der Verbrauchsabgabe bis zu 5 p.C. in Kraft treten kann.

Begründung: In der Provinz bestehen eine Reihe kleiner Destillationsgeschäfte und Rektifikationsanstalten, welche bisher von der Brennerei direkt Brannwein bezogen und denselben weiter verarbeiteten. Diese Betriebe sind nicht groß genug, um die in dem Regulativ, die Brannwein-Reinigungs-Anstalten (Anlage T) betreffend, gestellten Bedingungen an den Betriebsumfang zu erfüllen. Diese Betriebe sind als Abnehmer für die Brennereien ihrer Nachbarschaft zum Theil verloren gegangen, da sie unter den bestehenden Verhältnissen nicht mehr arbeiten können, namentlich aber sind die Brennereien, welche an solche Fabriken lieferten, infolfern geschädigt, als sie jetzt im Vergleich zu früher wesentlich ungünstigere Verkaufsbedingungen erhalten. Diese kleinen Brannwein-Reinigungsanstalten konnten bessere Preise als die Abnehmer an dem Börsenplatze zahlen, da sie erhebliche Frachtersparnisse hatten.

In der gleichen Lage befinden sich die Brennereibesitzer, welche — namentlich in Folge der Einschaltung des § 4 des Gesetzes — selbst rektifizieren und für den Lokalkonsum arbeiten. Diese müssen den Spiritus vor der weiteren Verarbeitung verstauen und erleiden daher an den Rektifikationsrückständen, die sie als Trinkwaare nicht in den freien Verkehr geben können, einen Verlust an der Verbrauchsabgabe. Dieser Verlust bleibt auch bestehen, wenn diese Rückstände zur Denaturierung benutzt werden. Ein solcher Verlust soll nach dem Gesetze ausgeglichen sein.

Steuerkredite.

Antrag: Bezuglich der Bewilligung der Steuerkredite sind die Hauptsteuerämter mit Vorschriften zu versehen, die ihnen eine schnelle und dem Sinne des Gesetzgebers, sowie dem Bedürfniß der Interessenten entsprechende Erledigung der Anträge auf Gewährung von Steuerkrediten zur Pflicht machen.

Begründung: Die Klagen über die langsame und unzulängliche Erledigung der Anträge auf Steuerkreditgewährung laufen von allen Seiten ein; die Handhabung dieser Anträge seitens der einzelnen Steuerämter ist eine durchaus verschiedene; auf einzelnen Stellen erfolgen die Bewilligungen schnell, an anderen vergehen Monate, ehe anerkannt zuverlässigen Brennereibesitzern die verlangten Kredite gewährt werden. Namentlich in Bezirken, in denen aus den Brennereien ein steter Kleinverkauf von Brannwein zur Deckung des lokalen Bedarfs stattfindet, wird die langsame und unzureichende Erledigung der Steuerkreditanträge lebhaft empfunden und wirkt schädigend auf den Geschäftsgang der betreffenden Brennereien ein, so daß hier eine baldige Abhilfe dringend erforderlich ist.

Aufrechnung über die Kontingentirung.

Antrag: Der Bundesrath wolle beschließen, daß eine amtliche Aufrechnung vorgelegt werde, aus welcher sowohl die Gesamtmenge Brannwein ersichtlich ist, welche zum niedrigen Abgabesatz hergestellt werden darf, als auch, wieviel von dieser Menge auf die einzelnen Provinzen resp. Bundesstaaten entfällt.

Begründung: Es ist sowohl für den Handel wie auch für die Produzenten im höchsten Grade wichtig, zu wissen, wieviel Konsumwaare mit 50 Mk. Steuer überhaupt hergestellt werden darf, weil sich darauf hin ein Urtheil darüber ermöglichen lassen wird, in wie weit für den Inlandsbedarf auch auf den 70 Mk.-Spiritus zurückgegriffen werden muß. Es wird das Bekanntwerden der betreffenden Zahl jedenfalls auch auf die Preisbildung für 50 Mk.-Waare von Einfluß sein.

Ebenso ist es wichtig zu wissen, wieviel 50 Mk.-Spiritus in den einzelnen Bezirken hergestellt werden darf, weil man auf Grund der betreffenden Zahlen auch im Stande sein wird, zu bestimmen, in welchen Gegenden wesentlich ein Bedürfniß für diese Waare, resp. für Berechtigungsscheine sich zeigen muß, so daß darauf hin, bezügliche Geschäfte abgeschlossen werden können.

Böll und Steuer-Technisches.

Die Zeitschrift f. Spirit.-Ind. schreibt in ihrer Nr. 3 vom 18./1. 88:

Über die Schadeneratzpflichtigkeit der Steuerbehörde für Verluste im Spirituskeller, welche dadurch, daß der Keller unter amtlichem Verschluß liegt nicht bemerkten werden konnten, giebt nachstehender Fall ein belehrendes Beispiel.

Am 22. Oktober v. J. fand in der Brennerei zu G. die Vermessung der im Spirituskeller aufgestellten eisernen Sammelbassins statt, die von der Steuerbehörde geliefert und vorher voll Wasser gelassen waren. Nachdem dies ausgeführt

und der Brenner anderweitig in der Brennerei beschäftigt war, plombierten die beiden fungirenden Steuerbeamten die Hähne an den Bassins, ebenso den Keller und entfernten sich. Am 27. Oktober wurde der erste Bottich abgebrannt und so fort täglich einer bis zum 14. November, wo die erste Abnahme stattfand. Da eine Kontrolle des plombirten Kellers wegen seiner tiefen, dunklen Lage von außen unmöglich ist, ein Spiritusmesser an der Vorlage aber erst nachher gestattet wurde, so hatte natürlich Niemand eine Ahnung, wieviel Spiritus gezogen, noch ob derselbe richtig